

Von: www.anti-geldwaesche.de newsletter@anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 02/2019 vom 22.05.2019
Datum: 22. Mai 2019 um 23:00
An: seminar@anti-geldwaesche.de



[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 02/2019 vom 22.05.2019 www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

das Bundesministerium der Finanzen hat am 21.05.2019 einen ersten [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie und an diverse Verbände und Behörden versandt. Diese sollen bis zum 31.05.2019 zu dem Entwurf Stellung beziehen. Neben einer Vielzahl von kleineren, vor allem redaktionellen Änderungen, wurden einige Verpflichtete neu aufgenommen. Zugleich wurden Änderungen hinsichtlich des Transparenzregisters vorgenommen. Sehr bedauerlich ist, dass nun geplant ist, die Bußgeldandrohungen zu verschärfen, indem zukünftig nicht mehr ein Verstoß "leichtfertig" begangen werden muss, sondern bereits eine "fahrlässige" Begehung ausreichen soll. Man fragt sich wirklich, was diese Verschärfung bringen soll, da die bisherigen Misserfolge bei der Geldwäschebekämpfung nicht vorrangig daran liegen, dass Verpflichtete und deren Mitarbeiter zu wenig tun, sondern dass das Versagen ganz offenkundig auf staatlicher Seite liegt (ein Stichwort dazu: übereilte Übertragung der Aufgaben auf die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen - FIU). Dieses ganz offenkundige Versagen des Staates bei dieser Aufgabenverlagerung, mit deren Folgen noch lange Zeit zu rechnen sein wird, wiegt um ein Vielfaches schwerer als alle bisher bekannt gewordenen "Vergehen" von Verpflichteten. Nur schade, dass es der Gesetzgeber vergessen hat, für eigenes staatliches Fehlverhalten Bußgelder vorzusehen.

Man kann nur hoffen, dass im jetzigen Abstimmungsverfahren die Verschärfung in § 56 GwG wieder zurückgenommen wird, da es unter den geplanten Umständen kaum noch möglich sein wird, seiner Arbeit als Geldwäschebeauftragter unbeschwert nachgehen zu können.

Ich werde in den nächsten Tagen auf meiner Webseite eine korrigierte Fassung des GwG mit den dann eingearbeiteten Änderungen zum Download bereit stellen, da ich finde, dass es kaum zumutbar ist, die im Referentenentwurf enthaltenen Änderungen, die sich teilweise nur auf einzelne Satzteile beziehen, im Gesamtkontext zu verstehen.

Deswegen lohnt es sich, in den nächsten Tagen (vsl. ab Freitag, den 24.05.2019) von meiner Webseite "www.anti-geldwaesche.de" diese Fassung herunter zu laden.

Bis dahin wünsche ich Ihnen eine schöne Restarbeitswoche.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an seminar@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.